

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe 4 / 2016

Widerrechtliches Parken auf Privatgrundstück

Die Parkplatzsituationen sind oftmals nicht sonderlich toll. Also kann man durchaus auf die Idee kommen, seinen Pkw für einen „kurzen“ Einkauf mit anschließendem Termin in einer anderen Einrichtung auf dem Parkplatz des betreibenden Verbrauchermarktes abzustellen. Jedoch sollte jeder die Höchstparkzeit im Auge behalten.

Die Beklagte hatte den auf sie zugelassenen Pkw länger als die durch Schilder kenntlich gemachte Höchstparkzeit von 90 Minuten abgestellt. Daraufhin ließ die Betreiberin des Verbrauchermarktes den Pkw kurzerhand abschleppen und verlangt die angemessenen Kosten hierfür von der Beklagten. Zu Recht, urteilte der Bundesgerichtshof.

(BGH, Urteil v. 11.03.2016 – V ZR 102/15)

Durch den BGH wird seine ständige Rechtsprechung bestätigt, dass das unbefugte Abstellen des Fahrzeuges eine verbotene Eigenmacht darstellt und der betroffene Grundstückseigentümer sich daher mit dem kostenpflichtigen Abschleppen helfen darf. Allerdings ist der Anspruch auf die ortsüblichen Abschleppkosten beschränkt.

Private Krankenversicherungsprämien sind Insolvenzforderungen

Höchstrichterlich ist nunmehr entschieden, dass Ansprüche eines Versicherers auf Versicherungsprämien aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung nur

Insolvenzforderungen darstellen. Jedenfalls trifft dies auf Prämien aus einer privaten Krankenversicherung zu. (BGH, Urteil v. 07.04.2016 – IX ZR 145/15)

Nur eine vollständige Zahlung erhält aber den Versicherungsschutz. Eine Zahlung zieht aber unter Umständen Anfechtungstatbestände nach sich. Anfechtungsfest kann daher der Versicherungsschutz nur gewahrt werden, wenn **nachweisbar** aus dem pfändungsfreien und damit nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegendem Vermögen oder im Rahmen eines Bargeschäftes gezahlt wurde.

Familienunterhalt bei stationär pflegebedürftigen Ehegatten

Grundsätzlich ist der Familienunterhalt nicht auf Zahlung einer Geldrente gerichtet. Vielmehr wird nach dem sogenannten Halbteilungsgrundsatz das Familieneinkommen bei gleicher Bedarfslage gerecht unter den Eheleuten aufgeteilt.

Durch die stationäre Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten entsteht jedoch ein existenznotwendiger Bedarf. Dieser bemisst sich nach den konkret erforderlichen Kosten. So entsteht ausnahmsweise ein Geldanspruch. Da üblicherweise beim Familienunterhalt die Frage der Leistungsfähigkeit keine Rolle spielt, soll in dieser speziellen Konstellation der Geldanspruch nur bis zum eheangemessenen Selbstbehalt reichen. Dieser ist den unterhaltsrechtlichen Leitlinien zu entnehmen und beträgt derzeit 1000 Euro monatlich.

R

PURSCHWITZ
RECHTSANWALT

Bleibt trotzdem noch eine Deckungslücke, hat hierfür die Sozialhilfe aufzukommen.

(BGH, Beschluss v. 27.04.2016 – XII ZB 485/14)

Haftung wegen vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge

Der Geschäftsführer einer GmbH kann wegen des Nichtabführens von Sozialversicherungsbeiträgen der Angestellten der GmbH in persönliche Haftung genommen werden. Ein Vorsatz ist ihm nachzuweisen.

Wird auf Grund der Unternehmensstruktur anderen für das Unternehmen tätigen Personen die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge überlassen, ist der Geschäftsführer überwachungspflichtig. Dies gilt umso mehr, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Anlass solcher Überwachungsmaßnahmen können eine finanzielle Krisensituation oder ungeordnete Verhältnisse im Geschäftsablauf innerhalb der Gesellschaft sein.

(BGH, Urteil v. 03.05.2016 – II ZR 311/14)

Versagung der Restschuldbefreiung bei Vermögensverschwendung

Mit diesem Versagungsgrund soll verhindert werden, dass der Schuldner vor dem Insolvenzverfahren Aufwendungen tätigt, die Luxusaufwendungen sind, also über den für seine Situation angemessenen Lebensstil hinausgehen.

Was angemessen ist, kann aus seiner bisherigen Berufstätigkeit und seinem bisherigen Lebenszuschnitt gefolgert werden.

Abzustellen ist darauf, ob die Ausgaben im Verhältnis des Gesamtvermögens und dem Einkommen des Schuldners als grob unangemessen und wirtschaftlich nicht nachvollziehbar erscheinen.

Beispiele der Vermögensverschwendung sind das Verspielen von Geld in einem Spielkasino, wenn kurz darauf der Insolvenzantrag folgt. Auch wenn

Vermögensgegenstände ohne nachvollziehbaren Anlass verschenkt werden oder der Schuldner sein Haus Dritten ohne Entgelt zur Nutzung überlässt, kann die Restschuldbefreiung gefährdet sein. Wird das Grundstück mit einer Fremddarlehensschuld belastet, die keine Forderung absichert, kann auch hierin eine Vermögensverschwendung gesehen werden.

Begangen worden sein muss die Handlung innerhalb von 3 Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder zwischen Antrag und Eröffnung. Auch muss die Handlung Auswirkungen auf die Befriedigungsquote haben. Nicht zuletzt muss dem Schuldner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können. Ob dem Schuldner hierbei eine rechtlich fehlerhafte Beratung zuzurechnen ist, ist umstritten, wohl im Ergebnis aber abzulehnen.

Witz des Monats

Ein junger erfolgreicher Anwalt hält mit seinem Porsche am Straßenrand und öffnet sehr unvorsichtig die Tür. Die Tür wird von einem vorbeifahrenden Lkw abgerissen. Der Anwalt steigt aus und hüpfelt aufgeregt von einem Bein auf das Andere:

"Mein Porsche, mein neuer Porsche!" Inzwischen ist ein Polizist am Unfallort eingetroffen und meint kopfschüttelnd zum Anwalt: "Ihr Anwälte seid so materialistisch, dass Sie vor lauter Aufregung über Ihren beschädigten Porsche gar nicht gemerkt haben, dass Ihnen der Laster den ganzen Arm abgerissen hat!"

Entsetzt blickt der Anwalt auf seinen Armstumpf: "Meine Rolex, wo ist meine schöne Rolex!"

PURSCHWITZ – RECHTSANWALT

Ludwigstraße 24, 09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780

Telefax: 0371/33 40 789

e-Mail: zentrale@ra-purschwitz.de

Homepage: www.ra-purschwitz.de

Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz

R

PURSCHWITZ
RECHTSANWALT